

Federführung:  
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit  
Produkt:

Datum:  
26.08.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	02.09.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.09.2014	Entscheidung

## Einrichtung Orte des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zu der dauerhaften Einrichtung als Orte des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) an folgenden Schulen die Zustimmung der Stadt Coesfeld zu erteilen:

- Gemeinschaftshauptschule Kreuzschule
- Freiherr-vom-Stein-Realschule
- Theodor-Heuss-Realschule

### Sachverhalt:

Für das Schuljahr 2014/15 konnte das Aufnahmeverfahren zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erfolgreich abgeschlossen werden. Allen Schülerinnen und Schülern konnte ein entsprechendes Schulangebot unterbreitet werden. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Beschulung an allgemeinen Schulen wünschten, wurden an den o.a. weiterführenden städt. Schulen aufgenommen.

Die Bezirksregierung beabsichtigt nunmehr, an diesen Schulen dauerhaft Orte des Gemeinsamen Lernens einzurichten.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung).

Zur Einrichtung Gemeinsamen Lernens an der Gemeinschaftshauptschule Kreuzschule ist die Stadt Coesfeld als Schulträger mit Verfügung der Bezirksregierung vom 15.08.2014 gemäß § 20 Abs. 5 SchulG um Zustimmung gebeten worden. Es sei davon auszugehen, dass für die Aufnahme der betreffenden Schülerinnen und Schüler keine baulich bedeutsamen investiven Maßnahmen erforderlich sind.

Für die beiden Realschulen ist eine entsprechende Beteiligung bereits angekündigt worden, weshalb die Formulierung im Beschlussvorschlag auch diese Maßnahmen berücksichtigt.

Ob sich in Zukunft Notwendigkeiten für die zusätzliche Einrichtung als Orte Gemeinsamen Lernens auch an den städtischen Gymnasien ergeben, hängt vom zukünftigen Bedarf ab.

Parallel erfolgt die Beteiligung der Schulen gem. § 76 Nummer 8 SchulG.

Seitens der Bezirksregierung wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung aus den in § 20 Abs. 5 SchulG genannten Gründen verweigert werden kann. Wenn es an sachlichen Voraussetzungen dafür fehlen sollte, wäre allerdings darzulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.